

Einzelnen gegen Eingriffe der öffentlichen Gewalt bestimmt, stellen also «primär Schutzrechte gegen den Staat» dar,²²⁰ in den die Gemeinden auch im Bereich ihrer Autonomie eingegliedert sind.²²¹

Eine grundrechtliche Qualifikation der Gemeindeautonomie ist nach Wolfram Höfling kaum vertretbar.²²² Sie ist auch dogmatisch nicht zu begründen. Die Gemeinden können sich nicht auf klassische Freiheitsrechte berufen, die «staatsfreie Räume» garantieren und darin «privatautonome Gestaltungsfreiheit» ermöglichen. Soweit die Gemeinden über gesetzliche Gestaltungsfreiräume verfügen, geht es, so der Staatsgerichtshof, um «aufgabenbezogene Autonomie» und nicht um verfassungsmässig gewährleistete Freiheit.²²³

Das Verhältnis des Staates zu den Gemeinden bestimmt, abgesehen von den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Art. 110 LV, zu einem grossen Teil das Gesetz,²²⁴ auch wenn der Gesetzgeber von Verfassungs-

Zur rechtlichen Einordnung der kommunalen Verfassungsbeschwerde siehe Ernst Benda/Eckart Klein/Oliver Klein, Verfassungsprozessrecht, S. 264 ff. Rz. 634 ff., insbesondere 635; vgl. auch Wolfram Höfling, Grundrechtsordnung, S. 68.

220 StGH 1998/10, Urteil vom 3. September 1998, LES 4/1999, S. 218 (223 Erw. 1) mit Rechtsprechungs- und Literaturnachweisen; StGH 2000/10, Entscheidung vom 5. Dezember 2000, Erw. 1.2 mit weiteren Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen (im Internet abrufbar unter: <www.gerichtsentscheide.li>).

221 Vgl. Markus Dill, Die staatsrechtliche Beschwerde, S. 189 f.

222 Wolfram Höfling, Grundrechtsordnung, S. 251. In diesem Sinne für die Schweiz auch Beatrice Weber-Dürler, Träger der Grundrechte, S. 96 Rz. 39, die sich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts bezieht, das für die Anerkennung der Gemeindeautonomie als verfassungsmässiges Recht der Gemeinden geltend gemacht habe, sie seien die Grundzellen des demokratischen Staates und es werde ihnen – «ähnlich dem Freiheitsrecht eines Einzelnen» (BGE 65 I 129, 131) – gegenüber dem Staat ein eigener, selbständiger Wirkungsbereich gewährt. Sie meint: «Selbst wenn das Gericht einen Vergleich zu einem Freiheitsrecht zieht, ist die Gemeindeautonomie wohl kaum zu den Grundrechten zu zählen. Sie ist zwar in der Schweiz als verfassungsmässiges Recht der Gemeinden anerkannt, doch stellt die Autonomiebeschwerde bei genauer Betrachtung nur eine scheinbare Ausnahme vom Grundsatz dar, dass öffentlichrechtliche Korporationen nicht Träger von Grundrechten sind.» Vgl. auch Markus Dill, Die staatsrechtliche Beschwerde, S. 16 f., 20 und 189 f.

223 StGH 2008/30, Urteil vom 4. November 2008, Erw. 1.1 mit weiteren Nachweisen (im Internet abrufbar unter: <www.gerichtsentscheide.li>); StGH 1998/27, Urteil vom 23. November 1998, LES 5/1999, S. 291 (294, Erw. 1.3; im Internet abrufbar unter: <www.gerichtsentscheide.li>); vgl. auch Wolfram Höfling, Träger der Grundrechte, S. 79 Rz. 49; ders., Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, S. 89 f.

224 Vgl. StGH 1984/14, Urteil vom 28. Mai 1986, LES 2/1987, S. 36 (39 Erw. 2); Job von Nell, Die politischen Gemeinden, S. 59.